

FRITZ OSSENBÜHL

Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz

Die Entscheidungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts in kritischer Perspektive

I. Themenbereich

Das Generalthema der diesjährigen Tagung führt mit der Nennung der Medienfreiheit in den Kontext des Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Verfassungsvorschrift enthält ein buntes Ensemble unterschiedlicher Verbürgungen, nämlich die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit, um nur diese zu nennen. „Medienfreiheit“ ist ein untechnischer Begriff, den die Verfassung nicht kennt und der auch im Umkreis der juristischen Dogmatik wenig verwendet wird; er umfaßt im wesentlichen die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit. Gegenstand der hier interessierenden umstrittenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Äußerungen und Darstellungen in Presseerzeugnissen, Äußerungen einzelner Personen außerhalb von Presseorganen entweder durch das gesprochene Wort, etwa bei Wahlveranstaltungen, oder durch das Zeigen von Transparenten und Plakaten oder das Verteilen von Flugblättern. All diese Formen der Meinungsäußerung werden von der Rechtsprechung nach demselben Entscheidungsschema behandelt. Denn die Pressefreiheit ist kein Sondergrundrecht, sondern lediglich eine besondere Ausprägung des Grundrechts der Meinungsfreiheit.¹ Dasselbe gilt für Rundfunksendungen. Auch sie werden, wenn es um ehrverletzende Äußerungen geht, am Maßstab der Meinungsfreiheit gemessen.²

Besonderheiten gelten lediglich für satirische Darstellungen.³ Satire ist immer Meinungsäußerung und aus diesem Grund am Maßstab der Meinungsfreiheit zu messen. Soweit im einzelnen Falle Satire als Kunst einzuordnen ist, genießt sie darüber hinaus den Schutz der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, die ihre absolute Grenze jedenfalls in der Menschenwürde findet, wie man auch immer diese Grenze ziehen mag.

¹ *BVerfGE* 85, 1 (12).

² *BVerfG* (1. Kammer des Ersten Senats), NJW 1998, 1386 (1387) – „Münzen-Erna“.

³ *BVerfGE* 75, 369 (377) – Strauß; 86, 1 (11) – geb. Mörder.

II. Was heißt „Entscheidungsstruktur“?

Meine Aufgabe soll darin bestehen, Ihnen die „Entscheidungsstruktur“ des Bundesverfassungsgerichts bei der Beurteilung ehrverletzender Äußerungen in kritischer Perspektive vorzuführen. Aber was heißt „Entscheidungsstruktur“? Mit diesem etwas ungewöhnlichen und auch in der juristischen Methodenlehre nicht beheimateten Begriff soll gesagt sein, daß die Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts nach bestimmten Regeln und an Hand bestimmter Kriterien abläuft. Und es geht bei der kritischen Perspektive dann darum, die Regeln und Kriterien auf ihre Legitimation, Plausibilität und ihren Stellenwert im Prozeß der Rechtsfindung zu befragen.

Dies veranlaßt, ja zwingt mich, einige Bemerkungen über die Auslegung und Anwendung von Grundrechten anzufügen. Denn nur, wenn man sich die hier bestehenden Besonderheiten vergegenwärtigt, kann das gestellte Problem voll erfaßt werden. Wir sind mit Recht stolz darauf, daß die Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes in ihren Urfassungen ohne Umschweife und Kompromißförmelerei Freiheiten bezeichnen und gewährleisten. Zum Beispiel der Satz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG: „Kunst ist frei“ überbringt eine ebenso einprägsame wie beeindruckende Botschaft. Aber diese drei Worte sind gemäß Art. 1 Abs. 3 GG nicht nur eine Feststellung, ein Motto oder ein Prinzip, sondern „unmittelbar geltendes Recht“. Mit diesen drei spärlichen Worten muß der Richter beispielsweise entscheiden, ob die Darstellung von *Franz-Josef Strauß* als kopulierendes Schwein grundrechtlich geschützt ist oder nicht. Und diese Problematik gilt in gleicher Weise für die hier in Rede stehende Meinungsfreiheit. Um bei der Beurteilung eines konkreten Falles zu einer rechtlichen Argumentation zu kommen, die in möglichst großem Umfange eine rationale, intersubjektiv verifizierbare Beurteilung und Begründung eines bestimmten Entscheidungsergebnisses ermöglicht, ist eine breite Schicht von Regeln und Kriterien notwendig, die die hochabstrakten Formulierungen der Grundrechtsgewährleistungen substantiieren und sozusagen „anwendungsreif“ machen. Man spricht insoweit auch gelegentlich von einer „Konkretisierung“ von Grundrechten, um damit schon sprachlich anzudeuten, daß dieser Vorgang der Bildung einer „normativen Zwischenschicht“ zwischen Grundrechtsnorm und Einzelfall mehr und anderes ist als bloße Auslegung im Sinne der Ermittlung eines vorgegebenen Inhalts. „Konkretisierung“ von Grundrechten wird durch ein erhebliches Maß an volitiven Akten und ergebnisorientierten Überlegungen geleitet; und sowohl den volitiven Akten wie auch den ergebnisorientierten Überlegungen liegen wiederum in vielen Fällen sog. Vorverständnisse zugrunde, die nicht beweisbar sind, die nur offengelegt werden können. Ich hebe dies besonders hervor, weil dieser Zusammenhang für die Konzeption der Meinungsfreiheit, wie wir noch sehen werden, von fundamentaler Bedeutung ist. Mit „Entscheidungsstruktur“, von der hier die Rede ist, meine ich zunächst die genannte normative Zwischenschicht, also die Regeln und Kriterien für die Entscheidungsfindung, die das Bundesverfassungsgericht als rationale Topoi aus Art. 5 Abs. 1 GG und aus anderen Überlegungen im Laufe der Zeit entwickelt hat.

Zur Entscheidungsstruktur gehört aber auch das, was die Juristen Subsumtion nennen. Mit dem Ensemble von Regelungen und Kriterien, von denen ich sprach, hat man sozusagen nur den „Obersatz“ präzisiert, den Maßstab, mit dem der gegebene tatsächliche Sachverhalt rechtlich beurteilt werden soll. Die entscheidende Phase im Prozeß der Rechtsanwendung – und das sei besonders betont – ist aber weniger die Bildung von Obersätzen, sondern – zumal im Bereich der Meinungsfreiheit – eher die Beurteilung der einzelnen Umstände des konkret-individuellen Sachverhaltes. Es gibt keine halbwegs verlässlichen Maßstäbe, die uns instandsetzen, darüber Konsens zu erzeugen, wieviel Ehrabschneidungen allgemein tolerabel sind. Dies kann nur in Ansehung der konkreten Abbildung gesagt werden. Justice *Stewart*, Richter am US-Supreme Court, gab in einem Votum offen zu, daß er keine festen Maßstäbe für Pornographie habe, und er fügt hinzu: „But I know it when I see it“.⁴

Diese Besonderheit, die sich in einem spezifischen Defizit an genereller Rationalität im Entscheidungsprozeß darstellt, hat denn auch das Bundesverfassungsgericht bewogen, die Einzelfallbeurteilung bei der Meinungsfreiheit an sich zu ziehen,⁵ entgegen allen Kompetenzregeln als seine Angelegenheit zu betrachten und damit bis auf einen unbedeutenden Rest den Straf- und Zivilgerichten zu entwenden.

Nur deshalb konnte es zu den Korrekturen kommen, die das Bundesverfassungsgericht an den Entscheidungen der Strafgerichte in den „Soldaten sind Mörder“-Fällen vorgenommen hat. Ohne sie wäre die jetzige Krise der Meinungsfreiheit aus rechtlicher Sicht mit ziemlicher Sicherheit gar nicht erst entstanden.

III. Das „Vorverständnis“ der Meinungsfreiheit – Ihr Primat gegenüber anderen Grundrechten

Ich komme zurück auf die früher genannte normative Zwischenschicht, also jenen Kanon von Regeln, Vermutungen, Kriterien und methodischen Schritten, die das Bundesverfassungsgericht sozusagen als Argumentationsgerüst für die Auslegung und Anwendung der Meinungsfreiheit herausgebildet hat. Diese normative Zwischenschicht ist insgesamt zurückzuführen auf ein „Vorverständnis“ der Meinungsfreiheit, welches an den Anfang aller weiteren Ableitungen gestellt werden muß.

Das Bundesverfassungsgericht versteht die Meinungsfreiheit in einem doppelten Sinne.⁶ Zunächst ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“. Dies ist sozusagen die subjektiv-individuelle Seite, das Verständnis der Meinungsfreiheit als subjektiv-öffentliches Recht, als Abwehrrecht gegen den Staat. Dann kommt aber ein weiteres objektives Element hinzu, wenn es schon im Lüth-Urteil heißt: „Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist es (das Grundrecht der Meinungsfreiheit) schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht

⁴ Vgl. *Markus Schefer*, Konkretisierung von Grundrechten durch den U.S.-Supreme Court, 1997, S. 26.

⁵ *BVerfGE* 85, 1 (14).

⁶ *BVerfGE* 7, 198 (208).

erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Le-benselement ist.“ Und schon an dieser Stelle und in diesem Stadium der Rechtspre-chung, nämlich im Jahre 1958, wird deutlich gesagt, wo das Bundesverfassungsgericht bei seiner Orientierung der Meinungsfreiheit Maß genommen hat, wenn sogleich be-kräftigend hinzugefügt wird: „Es (das Grundrecht der Meinungsfreiheit) ist in gewis-sen Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, „the matrix, the indispensable con-dition of nearly every other form of freedom“⁷ – ein Ausspruch von Justice *Cardozo*, Richter am US-Supreme Court. Als „schlechthin konstituierendes Element“ der de-mokratischen Staatsordnung und unabdingbare „Voraussetzung eines freien und offe-nen politischen Prozesses“ wird die Meinungsfreiheit zum „objektiven Prinzip der Gesamtrechtsordnung“⁸ erhoben, um nicht zu sagen befördert. Die Meinungsfreiheit wird damit ähnlich wie die Rundfunkfreiheit zu einer Art von „dienendem Grund-recht“; sie steht im Dienste der unreglementierten und offenen Bildung der sog. öf-fentlichen Meinung, als Resultat eines Kommunikationsprozesses, der durch die Mei-nungsfreiheit geleitet und bestimmt wird. Dieser durch die Meinungsfreiheit be-stimmte Kommunikationsprozeß muß von allen Einflüssen frei gehalten werden, die in irgendeiner Weise die Meinungsfreiheit behindern, einschnüren oder vom Gebrauch der Meinungsfreiheit abschrecken könnten. Die „angstfreie Teilnahme am Diskurs“⁹ wird als lebenswichtiges Element der Demokratie angesehen und muß deshalb auch die verfassungsrechtliche Orts- und Inhaltsbestimmung der Meinungsfreiheit bestim-men.

Diese in meinen Augen eher idealistisch theoretisierenden Überlegungen geben den Kern des für die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeben-den Vorverständnisses über die Meinungsfreiheit wieder. Die Meinungsfreiheit wird mit dem Demokratieprinzip untrennbar verbunden, als Essenz der Demokratie apo-strophiert, als „matrix“ aller anderen Freiheiten bewertet und damit von vornherein (dies ist eben die Wirkung eines Vorverständnisses) auf ein verfassungsrechtliches Po-dest gehoben, auf dem es für andere gegensätzliche oder begrenzende Verfassungsaus-sagen kaum noch erreichbar ist.

Die Auslegungen und Ergebnisse, die die Zivil- und Strafrichter in Anwendung des sog. einfachen Gesetzesrechts gewonnen haben, werden offen unter dem Gesichts-punkt der „Ergebnisfolgen“ kontrolliert. Sind sie geeignet, „präventive Wirkungen zu entfalten, d.h. in künftigen Fällen die Bereitschaft zu mindern, von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen“,¹⁰ so verfallen sie dem Verdikt der Verfas-sungswidrigkeit. Deshalb dürfen auch an die Wahrheitspflicht der Journalisten keine hohen Anforderungen gestellt werden, andernfalls würde dies eine „Einschnürung“ der Meinungsfreiheit bedeuten oder „abschreckend“ auf die Ausübung der Mei-nungsfreiheit wirken können.¹¹ Solche denkbaren Möglichkeiten der „Einschüchte-

⁷ Wie vorige Fußnote.

⁸ *BVerfGE* 57, 295 (319 f.).

⁹ *Grimm*, ZRP 1994, 276.

¹⁰ *BVerfGE* 86, 1 (10).

¹¹ *BVerfGE* 85, 1 (17).

„rung“ würden das „freiheitliche Klima“ beeinträchtigen und sind deshalb aus der Sicht der Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht tolerabel.

Die noch im einzelnen zu erörternden Elemente der normativen Zwischenschicht stehen deutlich im Dienste des Primats der Meinungsfreiheit. Dies gilt für die Vermutung der Zulässigkeit der freien Rede, für die Einbeziehung auch unwahrer Tatsachenbehauptungen in den Schutz der Meinungsfreiheit, die Herabstufung des Ehrenschatzes, den Grundsatz der wohlwollendsten Auslegung von Meinungsäußerungen, welcher nur solche Auslegungen gelten läßt, die den Äußernden am meisten entlasten.

Die Aufstufung des Grundrechts der Meinungsfreiheit zu einer Art „Obergrundrecht“ oder in Anlehnung an die Aussage von *Cardozo* als eine Art „Muttergrundrecht“ aller übrigen Freiheiten ließ dem Ehrenschatz von Anfang an kaum eine Chance, zur Geltung zu kommen. Hier half auch nicht, daß dem Art. 2 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Ehre entnommen wurde,¹² auch nicht, daß der Schutz der Ehre in Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke der Meinungsfreiheit besonders genannt wird. Trotz dieser Nennung ist der Ehrenschatz aus seinem einfachgesetzlichen Rang nicht herausgekommen. Bei einem anderen Vorverständnis wäre die Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 2 GG gewiß anders entfaltet worden.

Es ist nicht zu übersehen, daß das Bundesverfassungsgericht bei seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit stark auf die Rechtsprechung des US-Supreme Court geblickt hat. Von ihm ist das Vorverständnis entlehnt. Freilich hat das Bundesverfassungsgericht den Ehrenschatz nicht beseitigt, wie dies durch den U.S. Supreme Court praktisch geschehen ist. Schon hier sei angemerkt, daß diese Rechtsprechung allerdings von prominenter und kompetenter amerikanischer Seite erst jüngst als „Fehlen von Verhältnismäßigkeit und Balance in der amerikanischen Rechtsprechung zur Redefreiheit“ beklagt worden ist.¹³

Aus der Sicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht es also nicht um den völligen Verlust des Ehrenschatzes, wohl aber um die Frage der richtigen Balance zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz.

IV. Vermutungsformel

Das soeben beschriebene Vorverständnis des Bundesverfassungsgerichts in Gestalt eines idealisierenden Modells der Kommunikation und des politischen Meinungskampfes unter Einbeziehung der Meinungsfreiheit als deren notwendigem Katalysator führt im Ansatz zu einer ersten juristischen Konsequenz in Gestalt der sog. Vermutungsformel. Danach spricht eine grundsätzliche Vermutung zugunsten der freien Re-

¹² Vgl. *Scholz/Konrad*, Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, AöR 1998, 60 ff. (66); *Isensee*, Grundrecht auf Ehre, in: FS für Kriele, 1997, S. 5 ff.

¹³ *Donald P. Kommers*, Kann das deutsche Verfassungsrechtsdenken Vorbild für die Vereinigten Staaten sein?, in: *Der Staat* 1998, 335 (345).

de in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage.¹⁴ Diese Vermutung resultiert nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schlicht aus dem „Wertgehalt der Meinungsfreiheit in der freiheitlichen Demokratie“, also im Klartext aus jenem schon mehrfach bezeichneten Vorverständnis des Gerichts.

„Vermutungen“ haben im Recht eine wichtige Bedeutung und Wirkung. Sie begründen Berechtigungen und verschieben Argumentations- und Beweislasten. Die Vermutungsformel bezieht sich auf die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen in der öffentlichen Diskussion. Wer sich an der „öffentlichen Diskussion“ beteiligt, soll dazu durch das „Recht der freien Rede“ „legitimiert“ sein, was heißen soll: dessen Äußerungen sind grundsätzlich rechtlich zulässig. Diese Vermutung rechtlicher Zulässigkeit steigert sich mit dem Grad des „Öffentlichkeitsbezuges“ und kulminiert in einer für Wahlkämpfe geltenden Super-Vermutungsformel.¹⁵ Das heißt: im Wahlkampf „verstärkt (sich) die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede mit der Folge, daß gegen das Äußern einer Meinung nur in äußersten Fällen eingeschritten werden darf“.¹⁶ Der Ehrenschutz tritt also gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit nahezu völlig zurück. Die äußerste Grenze wird lediglich durch die Formalbeleidigung und die sog. Schmähkritik markiert, von der erst und nur dann gesprochen werden kann, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, „sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“.¹⁷ Aber dieser Fall der Schmähkritik liegt nach der Rechtsprechung in der öffentlichen Diskussion „nur ausnahmsweise“ vor und wird im übrigen auf die sogenannten Privatfehde beschränkt bleiben. Nimmt man also hinzu, daß die sog. Privatfehde, denen jeder Öffentlichkeitsbezug fehlt, für unser Problemfeld keine praktische Bedeutung hat, so enthüllt sich das wahre Ausmaß des Anwendungsbereichs der Vermutungsformel.

Welche konkreten juristischen Konsequenzen ergeben sich nun aus der Vermutungsformel? Die Vermutungsformel gilt für alle Meinungsäußerungen. Sie erfaßt auch die mit Meinungsäußerungen verbundenen, nicht erwiesenen wahren Tatsachenbehauptungen. Gerade für diese, also für die „nicht erwiesenen wahren Tatsachenbehauptungen“, hat die Vermutungsformel ihre Hauptbedeutung. Die Frage ist: Dürfen – wenn auch nur im öffentlichen Meinungskampf – über eine andere Person ehrverletzende Tatsachenbehauptungen geäußert und verbreitet werden, auch wenn die behaupteten Tatsachen bisher nicht erwiesen sind, für ihr Vorliegen allenfalls ein Verdacht besteht? Das Strafgesetzbuch enthält folgende Regelung: nach § 186 StGB ist strafbar, wer über einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die für ihn ehrenrührig ist, wenn diese Tatsache „erweislich wahr“ ist. Eine entsprechende Tatsachenbehauptung ist jedoch dann gerechtfertigt, wenn der Täter nach § 193 StGB „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gehandelt hat. Die Anwendung dieser Vorschrift, die ihrer Struktur nach auf eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem vom Beleidiger

¹⁴ *BVerfGE* 7, 198 (208); 61, 1 (11); 30, 241 (249); *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1703); *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 60 (102).

¹⁵ *Kriele*, NJW 1994, 1898.

¹⁶ *BVerfGE* 61, 1 (11 f.); NJW 1993, 1462.

¹⁷ *BVerfGE* 82, 272 (284).

verfolgten Interesse und dem Ehrenschatz des Betroffenen angelegt ist, hat das Bundesverfassungsgericht für Meinungsäußerungen im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung seiner Konzeption zur Meinungsfreiheit sozusagen einverleibt.¹⁸ Dies bedeutet, daß das Gericht § 193 StGB als Ausdruck seiner Konzeption von Meinungsfreiheit versteht und in diese Vorschrift seine Vermutungsformel projiziert; dies mit der Folge, daß jedermann „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ handelt, der sich an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt, also auch Presse und Rundfunk. Und in der Abwägung der Positionen von Kommunikant einerseits und Ehrverletztem andererseits schlägt die Waagschale kraft der Vermutung zu Gunsten des Kommunikanten aus. Dies bedeutet konkret, daß die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen werden dürfen, daß dem sich Äußernden ein unverhältnismäßiges Risiko aufgebürdet wird und die Funktion der Meinungsfreiheit Schaden nimmt.

Die Bemessung der Wahrheitspflicht orientiert sich deutlich am Vorverständnis der Meinungsfreiheit, wenn das Bundesverfassungsgericht schreibt: „Eine Übersteigerung der Wahrheitspflicht und die daran anknüpfenden, unter Umständen schwerwiegenden Sanktionen könnten zu einer Einschränkung und Lähmung namentlich der Medien führen“.¹⁹

Facit: Der Ehrenschatz wird damit einer vermeintlich gefährdeten Funktionsfähigkeit der öffentlichen Meinungsbildung geopfert. Die Wahrheitspflicht wird auf die „pressemäßige Sorgfalt“ heruntergepegelt. Was insoweit verlangt werden kann und wie Recherchen in der Medienpraxis stattfinden, davon ist nirgends die Rede. Das Gericht deduziert aus vorgegebenen Maximen und Vorstellungen mit dem Erfahrungswissen über Kommunikationsstrukturen, die einem Normalbürger eigen sind. Anschluß oder auch nur Rat bei der Kommunikationswissenschaft wird nicht gesucht. Besonders prekär für den Ehrenschatz wirkt die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß man sich zur Stützung von Behauptungen auch auf unwidersprochene Presseberichte beziehen darf.²⁰ Da niemand alles widerrufen kann oder auch nur widerrufen will, was in irgendeinem Blättchen berichtet wird, hat diese Verweisungsmöglichkeit einen ungeahnten Multiplikatoreffekt. Diese vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Falle Helnwein angewandte Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts ist in der Süddeutschen Zeitung wie folgt kommentiert worden:

„Daß jedermann berechtigt sei, eine ehrenrührige und unwahre Behauptung über einen anderen zu verbreiten, nur weil der Quatsch schon irgendwann unwidersprochen in einer Zeitung gestanden habe, ist eine Rechtsmeinung, die man vielleicht von einem Kegerstammisch, aber nicht vom Frankfurter Oberlandesgericht erwarten könnte.“²¹

Der Kommentator hat sich offenkundig nur deshalb so drastisch ausgedrückt, weil er den wahren Urheber der Rechtsmeinung nicht kannte. Durch Beschluß vom

¹⁸ Vgl. *Tröndle*, Strafgesetzbuch, 48. Aufl. 1997, § 193 Rn. 14 b ff.

¹⁹ *BVerfGE* 54, 208 (220) (*Wilden/Böll*).

²⁰ *BVerfGE* 85, 1 (22) (*Bayer*).

²¹ Süddeutsche Zeitung Nr. 301, Silvester 1998, Seite 4.

10. November 1998 (1 BvR 1531/96) hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main aufgehoben mit der Begründung, das Gericht müsse den Wahrheitsgehalt einer Tatsachenbehauptung aufklären, wenn der Betroffene deren Richtigkeit substantiiert bestreitet. Damit ist jedoch nur die Verfahrenspflicht, genauer die Ermittlungspflicht, des *Zivilrichters* angesprochen, aber nichts gesagt zur Beweislast und zum Umfang der Recherchepflicht des Kommunikanten, deren Erfüllung zumindest für die Vergangenheit rechtfertigende Kraft entfaltet.²²

Die vorgenannten Weiterungen der Vermutungsformel sind aus mehreren Gründen kritisiert worden. Zum einen findet die Vermutungsformel im Grundgesetz keinerlei Erwähnung. Sie folgt allein aus der Meinungsfreiheitskonzeption des Bundesverfassungsgerichts, die aber, wie bereits gezeigt, schon im Ansatz korrekturbedürftig ist.

Die Bezugnahme der Vermutungsformel auf die „die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen“ ist konturen- und grenzenlos und deshalb ohne Orientierungswert. Die Vermutungsformel führt in ihren Konsequenzen zu einer Privilegierung der Kommunikanten, namentlich der Medien, die ohnehin über ein niemals auszugleichendes Übergewicht im öffentlichen Meinungskampf verfügen. Die Privilegierung der Medien gegenüber den Rezipienten und Betroffenen bedeutet keine Optimierung des öffentlichen Meinungskampfes. Es geht kein Argument verloren, wenn von den Kommunikanten verlangt wird, daß sie erträgliche Formen des zwischenmenschlichen Verkehrs einhalten.

V. Tatsachenbehauptungen und Werturteile

Die soeben dargelegten Erwägungen zur Wahrheitspflicht hängen mit einer weiteren Unterscheidung zusammen, die für den Ehrenschatz in der öffentlichen Meinungsbildung ebenfalls fundamental ist, nämlich die Unterscheidung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Gegenstand des grundrechtlichen Schutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind Meinungen. Meinungen sind durch „das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt“.²³ „Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist. Auch scharfe

²² Die Unterscheidung des BVerfG zwischen Darlegungsstufe und Beweisstufe erzeugt neue Probleme. Die Darlegungsstufe erfaßt lediglich die Recherchepflicht. Ist sie erfüllt, sind entsprechende Tatsachenbehauptungen bis zum Beweis der Wahrheit gerechtfertigt, so daß aus früheren Tatsachenbehauptungen keine rechtlichen Folgen erwachsen können. Fraglich ist auch, wie der Fachrichter bei einem non liquet zu entscheiden hat. Weiter ist die Frage, welche Bedeutung die Ermittlungspflicht des Richters im Zivilprozeß haben soll, in dem bekanntlich nicht der Untersuchungsgrundsatz, sondern der Verhandlungsgrundsatz gilt. Und wie sollen die Folgen sein, wenn sich die Unwahrheit herausstellt? Nach BVerfGE 85, 1 (23) kann „erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist“. – Diese Fragen zeigen, daß es richtiger ist, bei der Recherchepflicht des Kommunikanten anzusetzen anstatt bei der Ermittlungspflicht des Fachrichters.

²³ BVerfGE 85, 1 (14); 90, 241 (247).

und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.²⁴ Sie finden die Grenze ihres verfassungsrechtlichen Schutzes erst an der Schwelle der sog. Schmähkritik, von der schon die Rede war.

Tatsachenbehauptungen hingegen sind keine Meinungen. „Während für Werturteile (scil. Meinungen) die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Gerade unabhängig von den subjektiven Auffassungen des sich Äußernden soll etwas als objektiv gegeben hingestellt werden. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich.“²⁵ Nur Tatsachenbehauptungen können wahr oder falsch sein. Die Wahrheitspflicht bezieht sich also auf Tatsachenbehauptungen, nicht auf Meinungen im Sinne von Werturteilen.

Tatsachenbehauptungen unterliegen für sich nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit, eben weil sie etwas anderes sind als Meinungen, von denen in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG die Rede ist. Aber Meinungen und Werturteile beruhen regelmäßig auf Tatsachenwissen oder auf der falschen oder richtigen Vorstellung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlich gegebenen oder vermeintlichen Tatsachen. Auf diese Weise können Tatsachenbehauptungen und Werturteile miteinander verbunden und verknüpft sein.²⁶ Eine solche untrennbare Verknüpfung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn die Meinungsäußerung ohne die Tatsachenbehauptung nicht bestehen könnte, sondern „verfälscht“ würde.²⁷

Ist dies der Fall, so wird auch eine Tatsachenbehauptung, sozusagen im Schlepptau der Meinungsäußerung, unter den grundrechtlichen Schutzschirm des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gezogen. Tatsachenbehauptungen, die eine Meinung bilden oder abstützen, sind also ebenso Bestandteil des Grundrechtsschutzes wie Meinungen.

Dies bedeutet allerdings nicht ohne weiteres, daß Tatsachenbehauptungen, die in Meinungsäußerungen eingebettet sind, in derselben Art und Weise geschützt sind wie diese. Während die erwiesenen oder bewußt unwahren Tatsachenbehauptungen, also die „bewußten Lügen“ ganz aus dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG herausfallen, kommt es bei den nicht erwiesenen wahren Tatsachen, für die allenfalls Verdachtsgründe bestehen, auf den feststellbaren Wahrheitsgehalt an.²⁸ Dieser Wahrheitsgehalt, der ja nicht feststeht, wird wiederum bei unerweislich wahren Tatsachenbehauptungen durch die Recherchepflichten begrenzt und damit relativiert. Da diese Recherchepflichten niedrig gehängt werden, genießt die nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung praktisch denselben Schutz wie die Meinungsäußerung.

Die dargestellte Verknüpfung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen und ihre grundrechtlichen Konsequenzen sind ein weiteres Element der Entscheidungsstruktur des Bundesverfassungsgerichts, die vielfach Kritik gefunden hat. Diese

²⁴ BVerfGE 90, 241 (247).

²⁵ BVerfGE 94, 1 (8) (DGHS).

²⁶ BVerfGE 90, 241 (248).

²⁷ BVerfGE 90, 241 (248).

²⁸ BVerfGE 94, 1 (8).

Kritik bezieht sich weniger auf den grundsätzlichen Ausgangspunkt als auf die Durchführung des Ansatzes im einzelnen.

Im Zentrum des Ärgernisses steht die „nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung“, die mit einer Meinungsäußerung verknüpft wird, womöglich bewußt verknüpft wird, um den grundrechtlichen Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu erreichen. Wird schon durch diesen Kunstgriff ein gleichsam überschießender oder zumindest „überwirkender“ Grundrechtsschutz für falsche Tatsachenbehauptungen begründet, so wird dieser Schutz noch dadurch erhöht, daß sich Tatsachenbehauptungen und Werturteile als Elemente einer einheitlichen Meinungsäußerung in vielen Fällen auch inhaltlich nicht trennen lassen oder doch in einem wie im anderen Sinne verstanden werden können. In dieser Grauzone möglicher Einordnungen bevorzugt das Bundesverfassungsgericht eher die Qualifikation einer Äußerung als Meinung denn als Tatsache und perfektioniert damit den Grundrechtsschutz des Kommunikanten zu Lasten des Opfers. Ein Beispiel bildet hierfür die Bayer-Entscheidung.²⁹ In einem Flugblatt wurde die Aussage gemacht, der Bayer-Konzern habe mißliebige Politiker „bespitzelt“. Das Wort „bespitzeln“ wurde dabei nicht als eine Tatsachenbehauptung, sondern als ein Werturteil qualifiziert. Daraus ergaben sich rechtliche Konsequenzen für die Darlegungslast, die ihrerseits zu Lasten des Ehrenschatzes ausschlugen. Hätte im Flugblatt statt „bespitzeln“ das Wort „heimlich beobachten“ gestanden, wäre die Qualifikation mit ihren rechtlichen Konsequenzen anders ausgefallen. In einem anderen Falle war der Vorwurf erhoben worden: „Das Kreiskrankenhaus ist durch Dr. M. heruntergewirtschaftet worden“.³⁰ Mit dem Begriff „heruntergewirtschaftet“ sei, so wurde entschieden, keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil ausgedrückt.

Man sieht also, daß bei der Würdigung von Meinungsäußerungen ein großer Bewertungsspielraum besteht, wenn es um die Einordnung in die unterschiedlichen Kategorien der Werturteile einerseits und der Tatsachenbehauptungen andererseits geht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht dahin, diese Einordnung so vorzunehmen, daß der Schutz der Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz eindeutig bevorzugt wird.

Unter dem Schutzschirm der Meinungsfreiheit können also auch nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen geäußert und verbreitet werden, wenn sie nur geschickt genug mit entsprechenden Werturteilen verknüpft werden, was freilich keine besondere Kunst erfordert.

VI. Beurteilungsperspektive für die geäußerte Meinung

Für die Beurteilung einer Meinungsäußerung von grundlegender Bedeutung ist, wie die soeben vorgeführte Unterscheidung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen gezeigt hat, die Frage, wie man diese Äußerung zu verstehen hat. Wie sol-

²⁹ BVerfGE 85, 1.

³⁰ BVerfG NJW 1993, 1845.

che Verstehens- und Verständnisprobleme aussehen können, hat die erst kürzlich geführte Kontroverse zwischen *Bubitz* und *Walser* vor Augen geführt.³¹ Entscheidend kommt es für unseren Zusammenhang auf zwei Punkte an:

Zum einen auf die Frage, *wer* letztverbindlich die Interpretation der Meinungsäußerung vornimmt. Darauf werde ich noch später eingehen.

Zum anderen – und diese Frage will ich vorab behandeln – aus welcher Betrachtungsperspektive die Äußerung zu bewerten ist. Ist es die Perspektive des sich Äußernden oder die Perspektive des Rezipienten oder ein von diesen getrennter irgendwie gearteter objektiver Standpunkt eines Durchschnittsbetrachters.

Die Betrachtungsperspektive stellt eine wichtige Vorentscheidung für die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes im Einzelfall dar. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit uneinheitlich ist und mehrfach gewechselt hat.³²

Anfangs legte das Gericht in einigen wenigen Entscheidungen die Rezipientenperspektive zugrunde. In späteren Entscheidungen hat sich das Bundesverfassungsgericht von der Rezipientenperspektive abgewandt und einen „von den tatsächlichen Adressaten abstrahierten und nach normativen Kriterien modifizierten, geradezu stilisierten und idealisierten Betrachter“³³ konstruiert. Diese Betrachtungsweise liegt vor allem den Soldaten sind Mörder-Entscheidungen zugrunde. Zu beachten ist, daß mit diesem Maßstab zwei wichtige rechtliche Konsequenzen verbunden sind:

Zum einen führt die Einstellung des Betrachtungshorizontes auf einen „abstrakten idealisierten Betrachter“ zu einer Erweiterung der Auslegungs- und Bewertungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts, welches in diese Rolle des „idealisierten Betrachters“ schlüpfen kann.

Zum ändern eröffnet sich die Möglichkeit einer Vielzahl von Auslegungsvarianten, unter denen sich nun diejenige auswählen läßt, die in höchstmöglichem Maße die Meinungsfreiheit, so wie sie das Bundesverfassungsgericht versteht, optimiert. Dies heißt im Klartext: den Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit noch mehr ausdehnt und den Ehrenschatz noch mehr zurückdrängt.

Kommen für eine umstrittene Äußerung mehrere Deutungen in Betracht, so ist der Entscheidung diejenige Auslegungsalternative zugrunde zu legen, die den sich Äußernden am wenigsten belastet, also etwa zur Straffreiheit führt. Andere Auslegungsalternativen müssen zuvor mit „überzeugenden“, „schlüssigen“ resp. „tragenden“ Gründen ausgeschlossen werden.³⁴

Maßgeblich für die Deutungsebene ist „weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat“.³⁵

³¹ Vgl. F.A.Z. v. 14. 12. 1998, Nr. 290/Seite 39.

³² Vgl. *Scholz/Konrad*, AöR 123 (1998), 73 ff.

³³ *Scholz, Konrad*, wie vorige Fn.

³⁴ Vgl. *BVerfGE* 81, 1 (13 f.); 94, 1 (9).

³⁵ *BVerfGE* 93, 266 (295).

In neueren Kammerbeschlüssen wird das „Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums“ als „Verständnis des durchschnittlichen Empfängers“ verstanden, wobei die für den Empfänger erkennbaren „Begleitumstände“ einzubeziehen sind.³⁶ Aber das Bundesverfassungsgericht hält sich an diese eigenen Vorgaben in der konkreten Anwendung jedenfalls nicht durchgängig. Es fragt vielmehr in der Einzelwürdigung auch danach, was der sich Äußernde mit seiner Aussage zum Ausdruck bringen wollte. Hiergegen ist mit Recht eingewandt worden, daß es auf die subjektive Sicht des sich Äußernden nicht ankommen kann, solange diese in der Äußerung keinen Ausdruck gefunden hat.³⁷

VIII. Zur Deutungskompetenz

Ich komme zum letzten Punkt. Er betrifft die Frage, wer maßgeblich darüber entscheidet, welchen Sinn eine umstrittene Äußerung aus der Perspektive des „durchschnittlichen Empfängers“ hat.

Der Sinn, der als Ergebnis einer gerichtlichen Interpretation einer Äußerung beizulegen ist, unterliegt der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht und ist nicht etwa eine nicht kontrollfähige Tatfrage. Allerdings ist es nicht so, daß das Gericht einen bestimmten Sinngehalt festlegt und sozusagen für verbindlich erklärt. Vielmehr werden bei mehrdeutigen Aussagen solche Deutungen ausgeschlossen, die sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts als „objektiv unmögliche Deutungen“ darstellen; des weiteren werden *alternative* Deutungsmöglichkeiten, auf die die Fachgerichte nicht gekommen sind, aufgezeigt.³⁸ Von solchen Deutungen, für die im Einzelfall je nach Phantasie stets erheblicher Spielraum besteht, ist diejenige zugrunde zu legen, die den sich Äußernden am wenigsten belastet.

Diese Vorgehensweise führt in vielen Fällen dazu, daß den Fachgerichten vorgehalten wird, eine weniger belastende Deutungsalternative ausgelassen zu haben. Es kommt dann zur Zurückverweisung, die dazu führt, daß die Fachgerichte wiederum die letztverbindliche Entscheidung zu treffen haben. Die Zurückverweisungen wiederum werden von Seiten des Bundesverfassungsgerichts gern genannt,³⁹ um dem Einwand zu begegnen, es maße sich tatrichterliche Deutungskompetenz und damit einen Eingriff in die Zuständigkeit der Fachgerichte zu und denaturiere auf diese Weise zum obersten Amtsgericht der Nation.

Bei Lichte betrachtet wird trotz der Zurückverweisungen dieser Einwand im Kern und in der Sache nicht ausgeräumt. Denn häufig – insbesondere bei den hier interessierenden „Soldaten sind Mörder-Entscheidungen“ – waren die Zurückverweisungen mit so engen Maßgaben versehen, daß mit den Maßgaben im Grunde die Endentscheidung der Fachgerichte unentrinnbar vorgegeben war. Die Zurückverweisung hat unter die-

³⁶ BVerfG v. 25. 8. 1998 – 1 BvR 1435/98, (Kammerbeschuß), S. 9.

³⁷ Haas, BVerfGE 93, 316 (Sondervotum).

³⁸ BVerfGE 85, 1 (13 f.); 94, 1 (9 f.).

³⁹ Vgl. Grimm, ZRP 1994, 276 (278); BVerfGE 94, 1 (10).

sen Umständen eher gegenüber den Fachgerichten die Wirkung einer Sanktion für angebliche Fehlentscheidungen. Denn diese Gerichte müssen nun, sozusagen gemäßregelt durch das Bundesverfassungsgericht, ihren eigenen Fehler korrigieren. In der Tat ist damit genau das erzeugt, was man in anderem Sinne vom Meinungskampf fernzuhalten versucht, nämlich ein durchgreifender „Einschüchterungseffekt“,⁴⁰ aber nicht für potentielle Beleidiger, sondern für die Fachgerichte.

Wie das praktisch aussieht, sei an zwei Beispielen demonstriert. Ein Amtsgericht hatte den B. strafrechtlich verurteilt, weil er an seinem Kraftfahrzeug einen Aufkleber mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder“ angebracht hatte.⁴¹ Unter dem Satz befand sich die faksimilierte Unterschrift „Kurt Tucholsky“. Amtsgericht und Landgericht sahen hierin unter anderem eine Beleidigung. Das angerufene Oberlandesgericht hatte die Revision verworfen. Die Zivilgerichte, an der Zahl drei, gingen also davon aus, daß mit dem genannten Satz die Soldaten der Bundeswehr zu Schwerestrafkriminellen und minderwertigen Gliedern der Gesellschaft gestempelt würden. Das Bundesverfassungsgericht hob das Strafurteil auf und verwies die Sache an das Strafgericht zurück. Dem Strafrichter wurde vorgehalten, er habe – ich zitiere – keine „verständige Würdigung“ der Aussage vorgenommen. Ein „verständiger Leser des Aufklebers“ hätte nämlich erkennen können, daß der Begriff „Mörder“ nicht im fachlich-technischen Sinne des § 211 StGB gemeint sei, sondern in „einem umgangssprachlichen Sinne“ gedeutet werden könne. Und dann sei der Vorwurf zwar noch vorsätzliche Tötung, aber die Mordmerkmale entfielen.

Im Schrifttum ist diese Interpretation des Bundesverfassungsgerichts als „eine Art forensischer Kathederblüte“ apostrophiert worden. In der Tat liegt hier ein offenkundiger Fehlgriff des Gerichts vor, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß der Begriff „Mörder“ auch in der Umgangssprache einen in besonderer Weise „negativ hervorgehobenen Verbrechertyp“ bezeichnet,⁴² so daß in der Bewertung kein Unterschied zum fachlich-technischen Ausdruck besteht.

Noch weniger verständlich ist der zweite Vorhalt, der dem Amtsrichter gemacht wird: Dieser habe seine Verurteilung darauf gestützt, der Beschwerdeführer habe die Bundeswehrsoldaten der Begehung von Mordtaten beschuldigt. Dies sei eine Tatsachenbehauptung, die aber im Jahre 1991 schon deswegen nicht zutreffen könne, weil Tucholsky am 21. 9. 1935 verstorben sei. Auch sei allgemein bekannt, daß die Bundeswehr bisher noch an keiner kriegerischen Auseinandersetzung teilgenommen habe. Schließlich könne sich die Äußerung auch allgemein gegen „alle Soldaten“ in der Welt richten. Dann aber sei begründungsbedürftig, „ob die Soldaten aller Armeen der Welt oder nur die Soldaten der Bundeswehr als die angegriffenen Personenmehrheit anzusehen sind“.

Daß das Bundesverfassungsgericht diese Argumentation als diejenige einordnet, auf die jeder „verständige Leser“ kommen mußte, ist schwer verständlich.

⁴⁰ Vgl. *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1703).

⁴¹ *BVerfG* NJW 1994, 2943 (Kammerbeschluß).

⁴² *Haas*, *BVerfGE* 93, 315 (Sondervotum).

Ein anderer Fall betraf einen 24jährigen Mann, der nach einem Verkehrsunfall querschnittgelähmt war, aber sein Schicksal tatkräftig aufnahm und durchsetzte, daß er als Reserveoffizier der Bundeswehr als Übersetzer an einer Wehrübung teilnehmen konnte.⁴³ Dieser Mann wurde in einem Satire-Magazin unter Namensnennung als einer der „sieben peinlichsten Persönlichkeiten“ vorgestellt und als „geb. Mörder“ gekennzeichnet. Das Oberlandesgericht hatte den Begriff „Mörder“ so genommen, wie ihn jeder versteht. Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen entschieden, diese Auffassung verfehle den Aussagegehalt, denn es sei außer acht gelassen worden, daß der betreffende Magazin-Artikel auch andere Persönlichkeiten aufs Korn nimmt, so wurde Bundespräsident von Weizsäcker als „geb. Bürger“ und Desirée Becker mit ihrem richtigen Geburtsnamen als „geb. Nosbusch“ aufgeführt. Die Gemeinsamkeit der Nennung von Geburtsnamen soll also die Bezeichnung als „Mörder“ sozusagen rechtfertigen. Weil Herr von Weizsäcker als geb. Bürger apostrophiert wird, darf ein von schwerem Schicksal getroffener junger Mann aus dem Volke als „geb. Mörder“ titulierte werden. Das verstehe, wer will.

Eines steht nach meinem Dafürhalten fest: die Entscheidungen sind dadurch, daß das Bundesverfassungsgericht die Deutungskompetenz für sich in Anspruch genommen hat, nicht besser geworden. Dies war vorauszusehen. Die Fachrichter sind in der Würdigung von konkret-individuellen Sachverhalten sozusagen „näher dran“ und im allgemeinen erfahrener als Bundesverfassungsrichter. Das Bundesverfassungsgericht täte besser daran, die Deutungskompetenz wieder in die Hände der Fachrichter zurückzulegen. Wäre diese Kompetenzverteilung immer beachtet worden, wäre es mit Sicherheit zu der seit Jahren schwellenden Diskussion um den Ehrenschutz nicht gekommen. Und ich füge hinzu: es hätte auch der öffentliche Meinungskampf keinen Schaden genommen, wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder befürchtet.

IX. Resümee

Ich fasse meine Ausführungen nochmals in den wichtigsten Punkten zusammen:

1. Das Bundesverfassungsgericht legt seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit ein Kommunikationsmodell zugrunde, welches theoretisch in sich stimmig zu sein scheint, das sich aber zunehmend von der Wirklichkeit entfernt. Die Wirklichkeitsferne ist im einschlägigen Schrifttum mehrfach und mit Nachdruck hervorgehoben worden. Sie wird jetzt auch nachdrücklich durch Stimmen der Kommunikationswissenschaft bestätigt.

Die Orientierung des Kommunikationsmodells an amerikanischen Vorbildern ist verfehlt. Wir können insoweit von den U.S.-Verhältnissen nichts lernen. Von kompetenter amerikanischer Seite wird die eigene Rechtsprechung des U.S. Supreme Court zunehmend kritisiert.

⁴³ BVerfGE 86, 1.

2. Der Ehrenschatz ist als Schranke der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 2 GG besonders genannt. Trotz dieses eindeutigen Wortlautbefundes wird versucht, den Ehrenschatz herunterzuspielen, anstatt ihn in seinen verfassungsrechtlichen Rang voll einzusetzen.

3. Die Vermutungsregel hat keinerlei Stütze im Grundgesetz. Sie ist das Ergebnis eines korrekturbedürftigen Vorverständnisses des Bundesverfassungsgerichts. Es kann keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit vor dem Ehrenschatz geben.

4. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts privilegiert vor allem die Medien, die sich ihrerseits ohnehin in einer uneinholbaren Vorrangstellung befinden und unisono laut schreien, wenn – wie etwa beim Gegendarstellungsrecht – dem einzelnen defizitäre Verteidigungsrechte eingeräumt werden sollen. Die seriösen Medien haben die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nötig, weil sie schon von sich aus die Recherchepflicht ernst nehmen und nicht auf Skandale angewiesen sind. In den Genuß der Rechtsprechung kommt vor allem jene Spezies von Massenmedien, die für den öffentlichen Meinungskampf den geringsten Beitrag leistet, nämlich die Skandal- und Sensationspresse, die jederzeit bereit ist, an die Grenze der Legalität zu gehen. Wenn sie dies tut, besteht kein Grund, ihr das Risiko rechtlicher Sanktionen abzunehmen oder zu mildern.

5. Der Zugriff des Bundesverfassungsgerichts auf die trichterliche Deutungskompetenz hat zu erheblichen aufsehenerregenden Fehlgriffen und Fehlentscheidungen geführt, die Zeugnis dafür sind, daß die Deutungskompetenz nicht nur von Rechts wegen zu den Fachgerichten gehört, sondern dort auch von der Sachkompetenz her am besten aufgehoben ist. Daß es auch hier zu Fehldeutungen kommen kann, ist unvermeidbar. Die Zahl der Fehlerurteile wird aber nicht größer sein. Überdies gilt: nicht jedes falsche Urteil ist auch ein verfassungswidriges Urteil.